

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz
und angrenzende Landschaftsteile“
in der Gemeinde Cremlingen, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel
(Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 52)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Cremlingen, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ erklärt. Die Schutzerklärung besteht aus der Verordnung mit dem Anhang A. Als Anhang B ist ein Glossar mit Erläuterungen zu Fachbegriffen beigelegt.
- (2) Im LSG „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ liegt ein Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“. Diese Flächen sind zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
- (3) Das LSG ist in zwei Schutzzonen gegliedert, die mit den römischen Ziffern I und II bezeichnet sind. Die beiden Schutzzonen sowie der Teilbereich des FFH-Gebietes Nr. 365 sind in der maßgeblichen Karte dargestellt. Die Schutzzone I entspricht überwiegend dem dargestellten Teilbereich des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes.
- (4) Das LSG hat eine Größe von rund 490 ha. Davon erstreckt sich das FFH-Gebiet auf rund 225 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000, die Abgrenzung ist der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:9.000 zu entnehmen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte wird veröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist in den Karten durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ liegen, sind in der Übersichtskarte sowie in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.

- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:9.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Mehrausfertigungen befinden sich in der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen, der Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte sowie in der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel. Die Karte kann dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Ostbraunschweigischen Hügellandes im Bereich der Ortschaften Mascherode, Hötzum und Cremlingen im Landkreis Wolfenbüttel. Es besteht aus den naturnahen Waldbereichen des Nieder- und Oberdahlumer Holzes, des Lagholzes, des Hötzumer Forstes und des Obersickter Holzes. Angrenzend an die Waldgebiete sind die Bereiche entlang der Wabe, des Feuergrabens und des Reitlingsgrabens sowie umliegende Ackerflächen Teil des Schutzgebietes. Gehölzstrukturen sowie einzelne Grünlandflächen sind Teil des Schutzgebietes.

Die Böden im LSG „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ werden durch Pseudogley-Parabraunerde dominiert. Im Westen des Nieder- und Oberdahlumer Holz herrscht Pararendzina vor. Entlang der Gewässer im Gebiet wie dem Salzdahlumer Graben, dem Feuergraben, der Wabe und dem Reitlingsgraben werden die Böden von Gley-Vega und angrenzendem Kolluvisol unterlagert. Im Bereich der Ortschaft Cremlingen herrscht Braunerde vor.

Bei den Wäldern im Schutzgebiet handelt es sich um vorwiegend naturnahe, feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder auf basenarmen bis mittleren Standorten. Die Wälder stocken größtenteils auf historischen Waldstandorten und sind in ihrer eichenreichen Ausprägung auch durch die traditionelle Waldbewirtschaftung entstanden. Eine artenreiche Krautschicht, z. T. mit bedeutenden Orchideenvorkommen, zeichnet die Wälder im Gebiet aus.

Die Wabe und der Reitlingsgraben sind bedeutende Gewässer im Schutzgebiet und weisen teilweise eine naturnahe Ausprägung auf. Weitere Gewässer im Schutzgebiet sind der Salzdahlumer Graben und der Feuergraben. Insbesondere entlang der Wabe und des Reitlingsgrabens sind Galeriewälder und Saumstrukturen ausgebildet.

Das Landschaftsbild wird durch die verschiedenen Waldbereiche, umgeben von intensiv genutztem Agrarland, geprägt. Im Schutzgebiet sollen vernetzende Strukturen im Agrarland wie Hecken, Gewässer und Galeriewälder erhalten und weiter gefördert werden, um den Biotopverbund im Landkreis Wolfenbüttel zu verbessern. Weite Teile des Schutzgebietes sind für eine ruhige, naturbezogene Erholung gut geeignet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist
- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
 - b) der Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - c) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - d) der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
 - e) der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das gesamte LSG ist:
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer

standorttypischen Ausprägung mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener Tierarten und der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,

- Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum zahlreicher Specht- und Fledermausarten, wie z. B. Bechstein- und Mopsfledermaus,
- Erhalt und Entwicklung quaternärer Jagdgebiete von Fledermauswochenstubengesellschaften, insbesondere der Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus sowie Großes Mausohr,
- Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldinnen- und -außenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in Nadelholzbestände,
- Erhalt des Offenlandcharakters angrenzend an den Bereich des großflächigen Grünlandes im Naturschutzgebiet Herzogsberge,
- Erhalt und Entwicklung von nährstoffarmen, extensiv bewirtschafteten Grünländern oder Magerrasen unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten sowie unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Tierarten, insbesondere der Wiesenvögel und Amphibien,
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Grünland, Gewässer),
- Erhalt des Bodenreliefs sowie seltener Böden, insbesondere auf den alten Waldstandorten,
- Erhalt von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüschern und Wegrainen aus Kräutern, Gräsern und Hochstaudenfluren,
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfeldern sowie den angrenzenden Ufergehölzen,
- Erhalt und Entwicklung von Röhrrieten, Seggenrieden und feuchten Hochstaudenfluren,
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung angrenzender Schutzgebiete und Biotope sowie die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- Erhalt und Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere bauliche Anlagen,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten wie z. B. Blaugrüne Mosaikjungfer *Aeshna cyanea*, Hufeisen-Azurjungfer *Coenagrion puella*, Teichfrosch *Rana esculenta*, Grasfrosch *Rana temporaria*, Kreuzkröte *Bufo calamita*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*, Kammmolch *Triturus cristatus*, Bergmolch *Triturus alpestris*, Bachforelle *Salmo trutta fario*, Bachschmerle *Barbatula barbatula*, Karausche *Carassius carassius*, Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Schwarzspecht *Dryocopus martius*, Breitflugfledermaus *Eptesicus serotinus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Rohrfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Braunes Langohr *Plecotus auritus* unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora unter anderem mit Märzenbecher *Leucojum vernum*, Türkenbundlilie *Lilium martagon*, Stattliches Knabenkraut *Orchis mascula*, Purpurknabenkraut *Orchis purpurea*, Echte Schlüsselblume *Primula veris* und Teufelskrallen *Phyteuma spicatum* unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge.

(4) Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) für das FFH-Gebiet im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden, **wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT)** gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Grünländer am Rand des zusammenhängenden Komplexes der Herzogsberge in unterschiedlicher standörtlicher Ausprägung mit Übergängen zu Kontaktbiotopen wie Kleingewässern und landschaftstypischen Gehölzen.
- Erhalt der Nährstoffarmut der Standorte.
- Erhalt und Entwicklung des Offenlandcharakters und des typischen Blühaspektes der Grünländer, Fortsetzung der extensiven Mahd und Beweidung.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter und Magerkeitszeiger wie z. B. Wiesen-Fuchsschwanz *Alopecurus pratensis*, Gewöhnliches Ruchgras *Anthoxanthum odoratum*, Glatthafer *Arrhenatherum elatius*, Deutsches Filzkraut *Filago vulgaris*, Wiesen-Margerite *Leucanthemum vulgare*, Knolliger Hahnenfuß *Ranunculus bulbosus*, Wiesen-Kammgras *Cynosurus cristatus*. Diese Arten kommen in stabilen Populationen vor.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tierartenzusammensetzung mit Feldlerche *Alauda arvensis*, Wiesenpieper *Anthus pratensis*, sowie verschiedener Amphibien, Insekten und Kleinsäugetern. Diese Arten kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Ahornarten. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Waldmeister *Galium odoratum*, Gewöhnliche Goldnessel *Lamium galeobdolon*, Wald-Bingelkraut *Mercurialis perennis*, Großes Mausohr *Myotis myotis* und Schwarzspecht *Dryocopus martius* kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem, natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur in allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der bestandsprägende Wasserhaushalt ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden. Sonnenexponierte Alteichen als Lebensraum wie z. B. für den Mittelspecht oder den Hirschkäfer sind von besonderer Bedeutung und daher zu erhalten und zu entwickeln.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche und Mischbaumarten wie z. B. Rotbuche. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflan-

zenarten wie Gefleckter Aronstab *Arum maculatum*, Buschwindröschen *Anemone nemorosa*, Weiches Flattergras *Milium effusum*, Mittelspecht *Picoides medius*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteini* und Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* kommen in stabilen Populationen vor.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Mischbaumarten wie z. B. Buche, Hainbuche, Ahornarten oder Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Türkenbund-Lilie *Lilium martagon*, Stattliches Knabenkraut *Orchis mascula*, Wunder-Veilchen *Viola mirabilis*, Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Franzenfledermaus *Myotis nattereri* und Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden **wertbestimmenden Tierarten** gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteini*

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population, Erhalt der Nahrungsräume und Sommerquartiere sowie die Eignung der Wälder als Wochenstube,
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen (z. B. Höhlenbäume) sowie an Alt- und Totholz,
- Erhalt und Entwicklung unterwuchsreicher und feuchter Laub- und Mischwälder in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdlebensraum,
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen sowie von Hecken mit Waldanbindung.

Großes Mausohr *Myotis myotis*

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population, Erhalt der Nahrungsräume und Sommerquartiere,
- Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen (z. B. Höhlenbäume) sowie an Alt- und Totholz,
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit kurzrasigem, extensiv genutztem und insektenreichem Grünland ohne Einsatz von Pestiziden.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) In dem FFH-Gebiet Nr. 365 sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes sind im **gesamten Schutzgebiet (Schutzzone I und II)** die nachfolgenden Handlungen verboten:
1. Wild lebende Tiere, die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, technische Lichtquellen oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 oder der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b) unterliegen. Die Errichtung von Ruhebänken, Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist zulässig.
 3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen.
 4. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft oder der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen dient oder für die Ausübung der Jagd oder der Fischerei erforderlich ist, sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Für Flächen im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausgenommen ist zudem das Befahren der durch das Schutzgebiet führenden Kreis- und Landesstraßen (K5 und L625) sowie die Nutzung der Zufahrt zum Parkplatz der Gaststätte „Stiller Winkel“ sowie die Nutzung durch die Anlieger.
 5. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad, einschließlich Mountainbike, Pedelec sowie E-Bike zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien, Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wieseraine.
 6. Hunde in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Die Hunde sind in dieser Zeit auf den Wegen zu halten. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe unter Beachtung der abweichenden Regelung für die Schutzzone I unter § 4 Abs. 4 Nr. 2.
 7. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Holzpoltern, Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate unter Beachtung der Regelung in § 6 Abs. 2 b).

8. Die Bodendecke abzubrennen, zu grillen oder offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer zu Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft. Auf die Freistellung unter § 7 Nr. 8 wird verwiesen.
 9. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie des Verbotes unter § 4 Abs. 4 Nr. 1.
 10. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen und Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für die forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Wald unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 c). Für Flächen im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 11. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen.
 12. Schilder und Werbung an Bäumen anzubringen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.
 13. Die Seitenbereiche von Wegen in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. zu mähen und in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. häufiger als zweimal zu mähen. Die Mahd hat nur einseitig zu erfolgen. Die punktuelle Beseitigung von Problemkräutern kann im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.
 14. Außerhalb des Waldes Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 10 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
 15. Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.
 16. Still- und Fließgewässer, Gräben und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
 17. Den oberflächennahen Grundwasserspiegel zu verändern, wenn negative Auswirkungen auf den Wald, die Fließgewässer, die Feuchtwiesen und weitere, direkt vom Wasser abhängige Biotope daraus resultieren können.
- (4) Zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes sind in **Schutzzone I** die nachfolgenden Handlungen verboten:
1. die Schutzzone I vom 01.04. bis 31.10. abseits der gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Nicht als Wege gelten sonstige Pfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien, Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Betreten unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und der Anzeigepflicht unter § 6 Abs. 1 d) durch
 - Flächeneigentümer,

- Flächenbewirtschafter,
 - Pächter,
 - Bedienstete der Naturschutzbehörde und deren beauftragte Personen sowie Bedienstete anderer Behörden in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben.
2. Hunde frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen (ganzjähriger Leinenzwang). Die Hunde sind ganzjährig auf den Wegen zu halten. Ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
 3. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
 - a) nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang und
 - b) abseits von Wegen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Aufwuchs- und Weidezeit).
 Das Aufsuchen sowie die Neuanlage von Geocaches haben nur unter größtmöglicher Schonung der Bäume und unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 a) zu erfolgen.
 4. Wald (einschließlich der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten umzubauen. Nicht standortheimische Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzeltamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.
 5. Aktive Einbringung und Förderung von invasiven sowie potentiell invasiven Pflanzen- und Tierarten.
 6. Holz im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Radius von 300 m um den Horst von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten, insbesondere des Rotmilans und des Schwarzstorches einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten.
 7. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.
 8. Grünland zu erneuern oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern oder Kräutern.
 9. Klärschlamm, Rübenerde oder Pflanzenschutzmittel auf Grünland auszubringen sowie Grünland zu kalken oder zu düngen, auch soweit es sich um organischen Dünger wie z. B. Geflügelkot handelt. Auf den Erlaubnisvorbehalt des § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird verwiesen.
 10. Auf Offenland, insbesondere auf Grünland, Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, einzuebnen oder zu planieren, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2 sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 10.
 11. Auf Grünland eine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.03. bis 15.07 eines Jahres vorzunehmen.
 12. Grünland vor dem 15.05. und nach dem 30.10. zu mähen oder zu beweiden sowie eine Mahd häufiger als zwei Mal pro Jahr durchzuführen. Es ist verboten, die Flächen von außen nach innen zu mähen sowie die Flächen in einem zeitlichen Abstand von weniger als

8 Wochen zu mähen. Maßnahmen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 10 sind von diesen Verboten ausgenommen.

13. Auf Grünland Mähgut liegenzulassen, Silage, Mist, Maschinen oder landwirtschaftliche Geräte zu lagern oder Futterplätze und Mieten anzulegen.
14. Grünland mit mehr als 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar zu beweiden sowie bei diesen Weidetieren zuzufüttern. Die Dauer und der Zeitpunkt der Beweidung sind vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus ist es im **FFH-Gebiet in der Schutzzone I** verboten:

15. Den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 4 genannten Lebensraumtypen und Arten zu verschlechtern.
 - a) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9160 und 9170) gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die FFH-LRT und die jeweiligen Erhaltungszustände sind in der Anlage 2 (Karte) zur Begründung dargestellt.
 - b) Für den LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die der Begründung als Anlage 1 beigefügt sind. Der FFH-LRT 6510 mit seinen Erhaltungszuständen ist ebenfalls in der Anlage 2 (Karte) zur Begründung dargestellt.
 - c) Die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der in § 3 Abs. 4 genannten wertbestimmenden Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Bechsteinfledermaus“ ist die „Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustandes“ – überarbeitete Bewertungsbögen des Bund-Länder-Arbeitskreises als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) [2009], die der Begründung als Anlage 1 beigefügt ist.

- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im **gesamten Schutzgebiet (Schutzzone I und II)** bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 1. Das Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 12 und soweit diese nicht der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 f) unterliegen.
 2. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege soweit diese nicht der Anzeigepflicht unter § 6 Abs. 1 d) unterliegen.
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.

4. Neuanlage von Wildäckern im Wald sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 5. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald, ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Für Waldflächen im FFH-Gebiet finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 6. Neu- und Ausbau von Weideunterständen und Schutzhütten. Die Weideunterstände und Schutzhütten sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
 7. Die Änderung der Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche.
 8. Das Ablassen oder Trockenhalten der Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.).
 9. Die Neuanlage von Drainagen.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen **in der Schutzzone I** bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. Holzeinschlag, Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) eines Jahres.
 2. Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in standortheimisch bestockten Beständen ab einer Größe von 1 ha.
 3. Das Einbringen von Mineralstoffen auf Grünland (z. B. Natrium, Selen).
 4. Die Unterhaltung und Pflege der Amphibien-Laichgewässer im Schutzgebiet.
- (3) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9160 und 9170) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im **gesamten Schutzgebiet (Schutzzone I und II)** sind die nachfolgenden Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
- a) Die Neuanlage von Geocaches.
 - b) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen mit Betonfundament für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Bei der Er-

richtung dürfen Standorte bzw. Lebensstätten seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Ansinrichtungen sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.

- c) Der Einsatz von Drohnen zum Überfliegen der Grünländer.
- d) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern in der Schutzzone II abseits der tatsächlich öffentlichen Wege durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf dessen Eigentumsflächen.
- e) Die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund von Kalamitäten ergriffen werden. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewichen werden.
- f) Das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung.

(2) In der **Schutzzone I** sind die nachfolgende Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:

- a) Der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen als (Klein-) Kahlschlag mit einer Fläche von 0,5 bis 1,0 ha.
- b) Die Zwischenlagerung von Materialien zum Wegeneubau, Wegeausbau, zur Wegeinstandsetzung sowie zur Wegeunterhaltung.

(3) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9160 und 9170) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im **gesamten Schutzgebiet (Schutzzone I und II)** sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Verkehrs- und Funktionssicherung, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils, von
 - a) Versorgungsleitungen
 - b) Straßen
 - c) und Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben im Wald)im Rahmen geltender Vorschriften.

Freigestellt ist die Wegeunterhaltung in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 13, des § 6 Abs. 2 b) sowie des Anhangs A Abs.1 Nr. 3 b) sind zu beachten.

3. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 - 7 und 15 a), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2, der Anzeigepflichten nach § 6 und der Regelungen des Anhangs A sowie den Anforderungen nach § 9.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b).

5. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, einschließlich des Ersatzes sowie der Instandsetzung bereits vorhandener Drainagen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 13 und 15 sowie Abs. 4 Nr. 8 - 14 und 15 b), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 9, § 5 Abs. 2 Nr. 3, der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 b) sowie der Anforderungen nach § 9.
6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung der Verbote nach §§ 4 Abs. 3 Nr. 16 und 17 und des Erlaubnisvorbehaltes nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 sowie der Anforderungen des § 9.
7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 16 und 17 sowie des Erlaubnisvorbehaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8.
8. Das Abbrennen eines Osterfeuers pro Jahr auf dem traditionellen Osterfeuerplatz (Gemarkung Hötzum, Flur 1, Flurstück 201/5). Das Material für das Osterfeuer ist dabei frühestens vier Wochen vorab auf der Fläche anzuliefern und unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten. Spätestens drei Wochen nach Ende des Osterfeuers sind mögliche Reste rückstandsfrei vom Veranstalter abzutransportieren.
9. Die Unterhaltung und Funktionssicherung des Regenrückhaltebeckens der Bundesautobahn A39.
10. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
11. Maßnahmen für das FFH-Gebiet, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Duldungspflichten

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und Arten nach § 3 Abs. 4, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das FFH-Gebiet festgelegt werden.
- (2) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (3) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.
- (4) Zu dulden sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die bestehende Verordnung für das LSG „Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile“ vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 11. März 2004 wird aufgehoben. Die bestehende Verordnung für das LSG „Mascheroder, Salzdahlumer und Rautheimer Holz“ vom 11.03.1957, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 23.03.1957, wird für den Geltungsbereich des Landkreises Wolfenbüttel dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19.08.2019




Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin
(Christiana Steinbrügge)

Anhang A (zu § 4 Abs. 4 Nr. 15 sowie 15 a) und §§ 5 und 6 der VO)

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

1. ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
- e) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,

2. bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.,
- b) eine Entwässerungsmaßnahme der Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) und 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder).

3. sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen angezeigt worden sind:

- a) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- b) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat im Voraus angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald mindestens einen Monat im Voraus,
- d) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Wald mindestens zehn Werktagen im Voraus. Gleichzeitig muss nachvollziehbar belegt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

(2) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- 2. die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind.

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 9160 und 9170)

oder

- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(4) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

2. bei künstlicher Verjüngung

lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahmen, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine, nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Alle Waldflächen im FFH-Gebiet, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung Altholzbestände sind. Ausgenommen sind Nadelforste.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Horstbäume

Bäume mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise der Rotmilan.

(Potentiell) invasive Art

Arten mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, ~~Gewöhnliche Douglasie~~, und Robinie).

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) standortheimisch sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Standort

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

Standortgerecht (standortgemäß)

Standortgerechte Baumarten nutzen die Standorteigenschaften für ihr Wachstum optimal aus und erhalten und verbessern die Bodenkraft. Sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten und bieten den am Standort vorkommenden Lebensgemeinschaften geeigneten Lebensraum.

Standortheimisch

Alle heimischen und standortgerechten Baumarten. Als heimische Baumarten zählen Bäume, die ihr Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise im Inland haben oder in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt haben. Als heimisch gilt auch, wenn sie verwildert oder durch menschlichen Einfluss eingebürgert ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten bleiben.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. der natürlichen Verjüngung).

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.